

Richtlinie
über die Gewährung einer Zuwendung anlässlich der Geburt eines Kindes
im Amt Unterspreewald

Laut Beschluss Nr. 41/2008 des Amtsausschusses des Amtes Unterspreewald vom 02.12.2008 wird an Eltern im Gebiet des Amtes Unterspreewald eine Zuwendung anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

§ 1 Zweck der Förderung

Diese Förderung verfolgt den Zweck, das Leben in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald für Kinder und deren Familien attraktiver zu gestalten und diese langfristig an den Wohnort zu binden. Aus diesem Grund gewährt das Amt Unterspreewald nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Zuwendung anlässlich der Geburt eines Kindes.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Einwohner im Gebiet des Amtes Unterspreewald.

§ 3 Gegenstand, Zeitraum und Höhe der Zuwendung

- (1) Neugeborene, die ab dem 1. Januar 2009 geboren sind, erhalten eine einmalige Zuwendung in Höhe von 500,00 €.
- (2) Diese Zuwendung wird einkommensunabhängig gezahlt und dient ausschließlich der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes.

§ 4 Voraussetzung für die Gewährung

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist:

- die Meldung der Eltern bzw. bei Alleinerziehenden eines Elternteiles am Tag der Geburt mit Hauptwohnsitz in einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Unterspreewald sowie
- die Anmeldung des Kindes innerhalb von acht Wochen nach der Geburt in der Meldebehörde des Amtes Unterspreewald.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Zuwendung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Zuwendung ist im Hauptamt des Amtes Unterspreewald, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwald innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes (Ausschlussfrist) schriftlich zu beantragen. Der entsprechende Antrag ist als Anlage 1 beigelegt.
- (2) Den notwendigen Antrag sowie diese Richtlinie überreicht der Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherin des Ortsteiles, in dem das Kind angemeldet ist, innerhalb von vier Wochen nach deren Anmeldung bei der Meldebehörde persönlich an die Eltern in Verbindung mit einer Glückwunschkarte.

§ 6 Auszahlung

- (1) Der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen gewährt.
- (2) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bargeldlos auf eine von den Eltern angegebene Bankverbindung.
- (3) Der erste Teilbetrag in Höhe von 300,00 € kommt innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zur Auszahlung.
- (4) Der zweite Teilbetrag in Höhe von 200,00 € wird ein Jahr nach der Geburt des Kindes fällig und kommt innerhalb von vier Wochen zur Auszahlung.
- (5) Die Auszahlungen erfolgen nur gegen Vorlage von Rechnungsbelegen/ Quittungen. Anerkannt werden alle Belege, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kind stehen z. B. Kinderwagen, Güter des täglichen Bedarfs (Windeln), Kleidung, Erstausrüstung, Möbel für das Kinderzimmer, Spielgeräte etc.
- (6) Eine weitere Voraussetzung für die Auszahlung der zweiten Rate ist, dass zum Zeitpunkt der zweiten Rate alle empfohlenen Früherkennungs-/Vorsorgeuntersuchungen des Kindes entsprechend des Untersuchungsheftes für Kinder bis zur U6 lückenlos durchgeführt wurden. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes.

§ 7 Rückzahlung

Die Zuwendung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn das Kind innerhalb der ersten zwei Lebensjahre nach der Geburt des Kindes seinen Hauptwohnsitz im Gebiet des Amtes Unterspreewald melde-rechtlich verlässt. Umzüge innerhalb des Amtsgebietes sind unschädlich.

§ 8 Ausnahmen

Über Ausnahmen, z. B. Adoption, Pflegekinder, Tod des Kindes o. Ä. entscheidet der Amtsdirektor im Einzelfall.

§ 9 Freiwilligkeit der Leistung

Der Zuschuss zur Geburt eines Kindes ist eine freiwillige Leistung des Amtes Unterspreewald. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht daher nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Schönwald, 10. Dezember 2008

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor

gez. Rainer Kleemann
Vorsitzender des Amtsausschusses